

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/265/2020/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.08.2020				
Ausschuss für Finanzen	Öffentlich	01.09.2020				
Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	08.09.2020				
Stadtrat	Öffentlich	16.09.2020				

Titel:

Nichterhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

1. Der Nichterhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau für den Monat Mai 2020 wird für Kinder, die nicht in einer Einrichtung betreut wurden, zugestimmt.
2. Dem Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zur Erstattung der Einnahmeverluste an die Träger von Tageseinrichtungen in Höhe von 448.644,27 € für die Monate April und Mai 2020 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KiFöG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/112/2020/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[X]	M 02; M 05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Produktkonto		Planansatz	Erhöhung um
36510 5315200	Erstattung nicht erhobener Kostenbeiträge aufgrund Corona-Schließung	0,00 €	259.069,18 €
36511 5315030	Erstattung nicht erhobener Kostenbeiträge aufgrund Corona-Schließung/KiTa Mäuseland	0,00 €	15.438,00 €
36511 5318410	Erstattung nicht erhobener Kostenbeiträge aufgrund Corona-Schließung/KiTa Sonnenkäfer	0,00 €	15.586,00 €
36511 5318400	Erstattung nicht erhobener Kostenbeiträge aufgrund Corona-Schließung/freie Träger	0,00 €	155.912,09 €
36512 5318010	Erstattung nicht erhobener Kostenbeiträge aufgrund Corona-Schließung/Tagespflege	0,00 €	2.639,00 €
Gesamt:			448.644,27

Deckung aus

Produktkonto		Planansatz	Erhöhung um
36510 4481010	Erstattung der Beitragsverluste durch Corona-Maßnahmen	0,00 €	259.069,18 €
36511 4481010	Erstattung der Beitragsverluste durch Corona-Maßnahmen	0,00 €	186.936,09 €
36512 4481010	Erstattung der Beitragsverluste Durch Corona-Maßnahmen	0,00 €	2.639,00 €
Gesamt:			448.644,27 €

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Mit der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 24. März 2020 (Zweite SARS-Co V-2 Eindämmungsverordnung – 2. SARS-COV-2 EindV) wurde die Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Horten und öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in ganz Sachsen-Anhalt angeordnet.

Lediglich die Notbetreuung von Kindern unter bestimmten Voraussetzungen wurde ermöglicht.

Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt entsprechend der geltenden Kostenbeitragssatzung für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge.

Nach § 5 (5) dieser Satzung berechtigt die vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen (z.B. Betriebsferien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich jedoch dazu entschlossen, für den Monat Mai 2020 für die Kinder, die nicht in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut wurden, keine Kostenbeiträge zu erheben.

Für die von der Schließung betroffenen Eltern entsteht durch den Ausfall der Betreuungsleistung eine erhebliche organisatorische Belastung. Eine Erstattung für die fehlende Betreuungsleistung ist mehr als gerechtfertigt.

Die daraus resultierenden Einnahmeverluste bei den Trägern, die die Kostenbeitragserhebung bearbeiten, müssen zur Gewährleistung der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen vorerst über die Erstattung kommunaler Mittel ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30. April 2020 den Trägern von Kindertageseinrichtungen empfohlen, im Monat Mai 2020 für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, die Kostenbeitragserhebung auszusetzen.

Gemäß § 1 des genannten Runderlasses erstattet das Land den Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Einnahmeverluste, die sie dadurch erlitten haben, dass sie aufgrund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 KiFöG erhoben haben. Für den Monat Mai 2020 wird die Erstattung auf die Elternbeiträge für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle notbetreut wurden, erfolgen.

Damit stellt das Land sicher, dass die Kommunen diesbezüglich keine finanziellen Einbußen erleiden und Eltern nicht für die nicht erbrachten Betreuungsleistungen zahlen müssen. Im Gegenzug ist die Fortsetzung der Finanzierungsleistung des Landes daran geknüpft, dass die Gemeinden ihren Anteil an der Finanzierung ebenso unvermindert weiter erbringen.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung vom 10.06.2020 mit BV/112/2020/V-51 bereits die Nichterhebung der Kostenbeiträge für den Monat April 2020 beschlossen.

Nach Erhebung der Einnahmeausfälle bei den Träger wurden folgende Erstattungsbeträge für

April 2020	in Höhe von	305.566,45 €
Mai 2020	in Höhe von	143.077,82 €

beim Land Sachsen-Anhalt geltend gemacht.

Zur Erstattung dieser Mittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen zum Ausgleich der Einnahmeverluste durch Nichterhebung der Kostenbeiträge ist der Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zu genehmigen.

Die Form der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen ist dem Erfordernis der separaten Darstellung von Corona-Auswirkungen im städtischen Haushalt geschuldet.

Anlage 2 Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30. April 2020